Antrag auf Erstattung von Schülerfahrkosten gem. § 97 Schulgesetz NRW

für die Zeit von _____ bis _____ für das Schuljahr _____

Eine Fahrtkostenerstattung ohne Vorlage der originalen Fahrscheine ist nicht möglich. Die Fahrscheine sind chronologisch auf ein Blatt aufzukleben und dem Antrag beizufügen. Andernfalls ist eine Abrechnung nicht möglich.

NUR FÜR LANDESFACH- UND BEZIRKSFACHKLASSEN

Schüler/Schülerin:

Name: _____ Vorname: _____ geb. am _____

Tel.: _____ Mail: _____

Wohnhaft in _____
(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, **Ortsteil**)

Schule: _____ Klasse: _____

Konto auf das die Erstattung erfolgen soll:

Name: _____ Vorname: _____

Wohnhaft in: _____

IBAN: _____ BIC: _____

Name des Kreditinstituts: _____

Unterrichtstage und -zeiten

Mo _____ bis _____ Uhr
Di _____ bis _____ Uhr
Mi _____ bis _____ Uhr
Do _____ bis _____ Uhr
Fr _____ bis _____ Uhr
Sa _____ bis _____ Uhr

Name und Anschrift des Ausbildungsbetriebes

_____

_____

_____

Monat	Anzahl der besuchten Schultage	Anzahl der benutzten Fahrkarten					Fahrkosten insgesamt	abzüglich Eigenanteil	Raum freilassen für Eintragungen des Schulträgers
		Einzel-Fahrkarte € _____	4-Fahrten-Karte € _____	7-Tages-Karte € _____	Monats-Karte € _____	Pkw 0,13 €/km			
								50,00 €	
								50,00 €	
								50,00 €	
								50,00 €	
								50,00 €	
								50,00 €	
								50,00 €	

Fahrstrecke (Orte und Haltestellen) genau bezeichnen:

Hinfahrt: _____

Rückfahrt: _____

Bei Fahrten mit dem privaten Fahrzeug:

☐ PKW ☐ Motorrad ☐ Moped ☐ Mofa ☐ Fahrrad

Kennzeichen: _____ Fahrzeughalter/in: _____

Begründung: _____

_____

Die kürzeste Entfernung (Fahrtstrecke) zwischen Wohnung und Schule beträgt: _____ km

Zugrunde gelegte Fahrstrecke: _____

_____

Mitnahmeentschädigung:

Anzahl der mitfahrenden Personen im PKW: _____

Name, Anschrift (ggf. Mitnahmeort, wenn abweichend), Klasse der mitfahrenden Personen:

a) _____

b) _____

c) _____

d) _____

Die Mitnahmeentschädigung von 0,03 € pro km steht dem Fahrer/der Fahrerin zu. Sie kann nur bei regelmäßiger Mitnahme gewährt werden.

Um überprüfen zu können, ob die Voraussetzungen für die Erstattung für die Mitfahrenden vorliegen, sind deren Anträge zusammen mit diesem Antrag einzureichen. Andernfalls kann die Erstattung nur für die fahrende Person erfolgen.

Ich erkläre ausdrücklich, dass vorstehende Kosten für den Berufsschulbesuch entstanden sind bzw. dass das oben bezeichnete Fahrzeug an den umseitig genannten Tagen für Schulfahrten benutzt wurde. Eine Erstattung von anderer Seite erfolgt nicht.

_____ den, _____ _____

(Unterschrift der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schüler/innen)

Durch die Klassenleitung auszufüllen!

Die Richtigkeit der im Antrag gemachten Angaben zur Person und zum Schulbesuch werden bestätigt.

_____ den, _____

_____

(Unterschrift der Klassenleitung)

(Stempel der Schule)

Erläuterungen und Hinweise zum obigen Antrag

Anspruch auf Erstattung von Schülerfahrkosten besteht nur, wenn der Schulweg (kürzester Fußweg zur Schule) ***mehr als 5 km beträgt.***

Für Schülerinnen und Schüler von Landesfach- und Bezirksfachklassen, mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort in NRW, werden Fahrkosten, soweit sie einen Eigenanteil von 50,00 € im Beförderungsmonat übersteigen, bis zum einem Höchstbetrag von 50,00 € übernommen. Notwendige Fahrkosten im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen sind in der Regel die Kosten, die bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels unter Inanspruchnahme möglicher Fahrpreisvergünstigungen entstehen.

Antragsverfahren

Die Anträge auf Fahrtkostenerstattung sind über die Schule zu stellen.
Die Entscheidung, ob im Einzelfall die vorgenannten Voraussetzungen für die Erstattung der Schülerfahrkosten vorliegen, wird vom Schulträger getroffen. Es empfiehlt sich daher, in Zweifelsfällen möglichst frühzeitig eine Beratung durch das Schul- und Sportamt in Anspruch zu nehmen

Benutzung von Privatfahrzeugen

Die Übernahme der Kosten für die Beförderung mit Privatfahrzeugen kann grundsätzlich nur dann in Betracht kommen, wenn die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich oder unzumutbar ist.
Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist dann nicht zumutbar,

a) wenn der Weg von der Wohnung bis zur Schule bzw. zum Unterrichtsort auch bei Ausnutzung der günstigsten Verkehrsverbindung für die Hin- und Rückfahrt zusammengerechnet mehr als 3 Stunden in Anspruch nimmt (Wartezeiten in der Schule können in der Regel bei der Fahrzeitberechnung nicht berücksichtigt werden), oder
b) wenn die Wohnung überwiegend vor 6:00 Uhr verlassen werden muss.

Die Benutzung eines Privatfahrzeuges ist in der Regel nur von der Wohnung bis zur nächstgelegenen Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels notwendig. Für Fahrten unmittelbar bis zur Schule könne die Fahrkosten nur erstattet werden, wenn auch bei Benutzung eines Privatfahrzeuges für die Fahrt zu einer weiter entfernten als der nächstgelegenen Haltestelle die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel unzumutbar bleibt.
Wird ein Privatfahrzeug benutzt, ohne dass eine der angegebenen Voraussetzungen erfüllt ist, kommt grundsätzlich auch die Erstattung der Fahrkosten für öffentliche Verkehrsmittel in Frage.
Werden bei zulässiger Pkw-Benutzung weitere Schüler regelmäßig mitgenommen, kann zusätzlich eine Mitnahmeentschädigung beantragt werden.

Ausschlussfrist

Eine Übernahme (Erstattung) von Schülerfahrkosten ist nur möglich, wenn der Antrag spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Schuljahres gestellt wird. (**31.10.d.J.**)

Weitere Auskünfte erteilt Ihnen das Schulverwaltungsamt des Kreises Paderborn, Rathenaustr. 96, 33102 Paderborn, Telefon 05251/3084031 oder 05251/3084010.